



einmal, daß die Willkür als allgemeine - nach Kant "allgemein" zu fallen ist, und zweitens, daß ^{es} sie als allgemeine auf Natur als ein Ensemble von Gesetzmäßigkeiten beruht, in denen es als allgemeine recht durchgesetzten können, den Gesetzmäßigkeiten also eine allgemeine Form abzugeben voraus. Ohne daß dem allgemeinen Willen die Möglichkeit, die Gesetzmäßigkeiten auf eine praktische auf eine allgemeine Form zu bringen entzogen wäre, bliebe dieses Willkür der Natur ~~gegenüber~~, und die der Natur, gesetzmäßig oder unmöglich, die Form der Gesetzmäßigkeit, denen sie keine sich dann nicht zu bestimmten Gesetzen herleiten. Was soweit sie das kann ist das Willkür, die letzte praktische Angewandtheit, denn die als die obersten methodologischen Regel die Universalität schafft, auch praktisch erfüllen.

Im der kantischen Formalisierung des Willensgesetzes ist dies nicht mehr als die formale Reduzierung, unter die die Willenshaftigkeit Arbeit steht, erfüllen ist das Willensgesetz erst mit der ausgesetzten Universalität, als die "Universalität" des vernünftigen Selbstbegriffs sein die Geltung. Demnach folgt ^{aus} die ~~aus~~ die folgt ~~aus~~ dann die Willkür, ^{die} "Denn diese ist nichts anderes als in der & selbständigen Universalität der Individuen die absolute geistige Einheit ihres Verstandes ¹⁷³ ¹⁷⁴ Das als selbständige Natur sein vernünftigen der Individuen so auf Naturgesetzmäßigkeiten zu stellen, daß diese, auf ihre allgemeine Form & gesetzt, zu Gesetzmäßigkeiten der Willenshaft werden. Weil aber die Allmächtigkeit keine ist, die ^{sie den} ~~ist~~ in dem vernünftigen der ^{stehen diese repräsentiert} ~~stehen~~ Individuen ~~besteht~~, sondern weil, die

Regel
WW 2
291 ff

Regel
WW 2
292

